

12.07.01**Antrag****des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts

TOP 44 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 (§ 199 Abs. 2 Satz 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Konzeption des Gesetzentwurfs zur Verjährung von Ansprüchen nach § 199 Abs. 2 Satz 2 BGB-E einerseits und von Ansprüchen, die ein arglistiges Verhalten des Schuldners andererseits voraussetzen, zu überprüfen.

Begründung:

Die im Entwurf in § 199 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BGB-E vorgesehene Konzeption leidet an erheblichen Wertungswidersprüchen.

Danach unterliegen Ansprüche wegen einer geringfügigen Körperverletzung oder der Verletzung eines anderen in § 199 Abs. 2 Satz 2 BGB-E genannten Rechtsgutes auch im Fall leichtester Fahrlässigkeit oder - bei Vorliegen eines Gefährdungshaftungstatbestandes - ohne jedes Verschulden des Schädigers, der 30jährigen Ausschlussfrist des § 199 Abs. 3 BGB-E.

Gleichzeitig verjähren Schadensersatzansprüche wegen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung (§ 826 BGB) oder wegen der Begehung einer vorsätzlichen Straftat (§ 823 Abs. 2 BGB) spätestens nach zehn Jahren, auch wenn sie zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Geschädigten führen. Das Eigentum und das Vermögen des Geschädigten werden in Fällen vorsätzlicher Übergriffe Dritter gegenüber den höchstpersönlichen Rechtsgütern unangemessen benachteiligt. Dabei beachtet der Entwurf nicht hinreichend die Wertentscheidung der Verfassung, die mit Artikel 14 GG dem Grundrechtsträger einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sichern und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens ermöglichen will (BVerfGE 68, 193/222), die im engen Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit steht (BVerfGE 24, 367/389).

Ausgeliefert am 12. JULI 2001